

Geschäftsverzeichnisnr. 3978
Urteil Nr. 45/2007 vom 21. März 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 43 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, gestellt vom Korrekktionalgericht Dinant.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. März 2006 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Christian Schwaenen, dessen Ausfertigung am 5. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt das Gesetz vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit, insbesondere dessen Artikel 43 in Kapitel VIII, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er schwerere Strafen in der Berufungsinstanz vor dem Korrekionalgericht als in der ersten Instanz vor dem Polizeigericht für denjenigen vorsieht, der vor Gericht ein Dokument vorlegen kann, mit dem seine prekäre finanzielle Lage nachgewiesen wird, während das Korrekionalgericht keine unter dem gesetzlichen Mindestbetrag liegende Geldbuße verhängen kann? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Befragt wird der Hof zur Vereinbarkeit von Artikel 43 des Gesetzes vom 7. Februar 2003 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Verkehrssicherheit (*Belgisches Staatsblatt*, 25. Februar 2003) insofern, als er schwerere Strafen in der Berufungsinstanz vor dem Korrekionalgericht als in der ersten Instanz vor dem Polizeigericht für denjenigen vorsehe, der vor Gericht ein Dokument vorlegen könne, mit dem seine prekäre finanzielle Lage nachgewiesen werde, während das Korrekionalgericht keine unter dem gesetzlichen Mindestbetrag liegende Geldbuße verhängen könne, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.2. Der fragliche Artikel 43 bestimmt:

« Artikel 163 [des Strafprozessgesetzbuches], abgeändert durch das Gesetz vom 27. April 1987, wird durch folgende Absätze ergänzt:

' Wenn der Richter zu einer Geldstrafe verurteilt, berücksichtigt er für die Bestimmung des Betrags die vom Angeklagten vorgebrachten Elemente mit Bezug auf seine soziale Lage.

Der Richter kann eine unter dem gesetzlichen Mindestbetrag liegende Geldstrafe verhängen, wenn der Zuwiderhandelnde ein Dokument vorlegt, mit dem seine prekäre finanzielle Lage nachgewiesen wird. ' ».

B.3. Artikel 195 des Strafprozessgesetzbuches bestimmte vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 20. Juli 2005 zur Abänderung der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei:

« In jeder verurteilenden Entscheidung werden die Fakten, deren die Vorgeladenen für schuldig oder haftbar befunden werden, die Strafe, die zivilrechtlichen Verurteilungen und die angewandte Gesetzesbestimmung angeführt.

Im Urteil werden genau, möglicherweise kurz gefasst, die Gründe angeführt, warum sich der Richter für die eine oder andere Strafe oder Maßnahme entscheidet, wenn das Gesetz ihm hierzu die freie Wahl lässt. Er rechtfertigt überdies das Maß einer jeden verfügten Strafe oder Maßnahme. Wenn er zu einer Geldbuße verurteilt, kann er bei der Festlegung ihrer Höhe den vom Angeklagten angeführten Elementen in Bezug auf seine soziale Lage Rechnung tragen.

Absatz 2 ist nicht anwendbar, wenn das Gericht in der Berufungsinstanz entscheidet, außer wenn es eine Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Fahrzeugs, eines Luftfahrzeugs oder eines Reittieres verfügt.

[...] ».

B.4. In der Frage, die dem Hof zur Beurteilung vorgelegt wurde, wird ein Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Angeklagten festgestellt, und zwar einerseits den vor dem Polizeigericht erscheinenden Angeklagten, denen der Richter eine unter dem gesetzlichen Mindestbetrag liegende Geldbuße verhängen könne, wenn der Zuwiderhandelnde ein Dokument vorlege, mit dem seine prekäre finanzielle Lage nachgewiesen werde, und andererseits den vor dem Korrekionalgericht erscheinenden Angeklagten, die nicht diese Möglichkeit hätten.

B.5. Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 hat Artikel 195 des Strafprozessgesetzbuches wie folgt abgeändert:

« 1. In Absatz 2 werden die Wörter ' kann er ' durch die Wörter ' trägt er ' ersetzt und wird das Wort ' tragen ' gestrichen.

2. Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Der Richter kann eine unter dem gesetzlichen Mindestbetrag liegende Geldbuße verhängen, wenn der Zuwiderhandelnde ein Dokument vorlegt, mit dem seine prekäre finanzielle Lage nachgewiesen wird. ' ».

Diese Bestimmung ergibt sich aus einem Abänderungsantrag, der folgendermaßen begründet wurde:

« Dieser Artikel soll präzisieren, dass das Korrekionalgericht eine niedrigere Geldbuße als den gesetzlichen Mindestbetrag auferlegen kann, wenn der Zuwiderhandelnde sich in einer prekären finanziellen Lage befindet. Diese Möglichkeit besteht heute bereits für den Polizeirichter (siehe Artikel 163 des Strafprozessgesetzbuches), aber noch nicht für den Korrekionalrichter » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1428/004, S. 17).

B.6. Artikel 32 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 hat den König beauftragt, das Datum des Inkrafttretens der verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes festzulegen, mit Ausnahme der in dessen Artikel 31 festgelegten Regeln.

Durch königlichen Erlass vom 22. März 2006, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. März 2006 veröffentlicht wurde, hat der König das Datum des Inkrafttretens von Artikel 27 des Gesetzes vom 20. Juli 2005 auf den 31. März 2006 festgelegt, das heißt nach der Verübung der dem vorlegenden Richter unterbreiteten Fakten.

B.7. Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches sieht für den Fall, dass eine zum Zeitpunkt des Urteils angedrohte Strafe sich von der zum Zeitpunkt der Straftat angedrohten Strafe unterscheidet, vor, dass die mildere Strafe angewandt wird.

B.8. Angesichts der vorstehenden Erwägungen obliegt es dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen festzulegen, die auf den Sachverhalt anwendbar sind, und zu entscheiden, ob es angebracht ist, gegebenenfalls eine neue präjudizielle Frage zu stellen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

verweist die Sache an den vorlegenden Richter zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior